

## §1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe Heimbach/Nahe. **Er kann auch die Abkürzung „Jugendfreizeit Obere Nahe“ verwenden.** Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt nach Eintragung den Namenszusatz e.V..
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 55779 Heimbach.

## §2 Zweck des Vereins

### 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- 2.2 Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Unterstützung und Durchführung von Jugendfreizeiten
  - Durchführung von sonstigen Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche
  - Förderung von Kindern aus einkommensschwachen Familien
  - Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund
  - Förderung der Naturschutzgesetze, des Landschafts- und Umweltschutzes

## §3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. **Teilnahme-Vergünstigungen für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins können Vereinsmitgliedern gewährt werden.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Veranstaltungen mit einer Gewinnerzielungsabsicht werden nicht durchgeführt.

## §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §5 Mitglieder

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 5.3 Der **Geschäftsführer** entscheidet im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
- 5.4 Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 5.5 **Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderung der persönlichen Daten insbesondere Bankverbindungen und E-Mail-Adresse dies der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.**

## §6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Natürliche und juristische Personen können dem Verein als aktives Mitglied oder als Fördermitglied beitreten. Eine Familienmitgliedschaft mit mehreren Personen aus einem Haushalt ist möglich.
- 6.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des jährlichen Beitrages und gilt jeweils für ein Jahr. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, Kündigung der Mitgliedschaft oder Auflösung der juristischen Person.
- 6.3 Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich. Die befristete Mitgliedschaft endet grundsätzlich zwölf Monate nach ihrem Beginn, sofern das Mitglied nicht vorher die Verlängerung beantragt hat.
- 6.4 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6.5 Mit der schriftlichen Kündigung endet die Mitgliedschaft zum jeweiligen Kalenderjahr.
- 6.6 Eine Kündigung der Mitgliedschaft nach einer vorheriger Inanspruchnahme eines Freizeitbonus (Sonderpreis für Familienmitglieder) ist frühestens zum Ende des dritten Jahres nach dessen Einlösung möglich.
- 6.7 Als Mitgliedsausweis gilt der Bankauszug für das jeweilige Kalenderjahr.
- 6.8 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - es sich vereinsschädigend verhält, hierzu zählt insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
  - oder mehr als dreimal mit der Zahlung des Vereinsbeitrages oder sonstigen Umlagen in Rückstand gerät.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss. Nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 7 Beiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden jährliche Vereinsbeiträge erhoben.
- 7.2 Die Höhe und die Art der Mitgliedsbeiträge sowie die Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Erfüllung der Kriterien, ob eine aktive Mitgliedschaft erfüllt ist, prüft zum jeweiligen Jahresende der Vorstand.
- 7.3 Freiwillige Beiträge sind möglich.

- 7.4 Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.
- 7.5 Mitgliedsbeiträge oder andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 7.6 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen verzichten oder diese stunden.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Freizeitleitung und Stellvertretung

## § 9 Vorstand

- 9.1  Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
- 9.2 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Der Vorstand leitet verantwortlich die Geschäfte des Vereins, wie sie sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden dem/der Geschäftsführer /in übertragen.
- 9.4 Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzende/n je nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist. Über die Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- 9.6 Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe für das jeweilige Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer sowie Feststellung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes, Beschlussfassung über eine Ehrenmitgliedschaft, die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 10.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet grundsätzlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Aus sachlichen Gründen kann die Versammlung innerhalb des Geschäftsjahres verschoben werden.
- 10.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig erscheint. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 33 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 10.4 Vereinsbeiträge und sonstige Zahlungen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen

## § 11 Einberufung und Verlauf der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail/Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse/Fax-Nr. gerichtet war.
- 11.2 Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen außerhalb des in §10.2 festgelegten Tagungsrhythmus beträgt die Ladungsfrist eine Woche.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- 11.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- 11.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 11.6 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.7 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.8 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Schriftführer zu wählen.

- 11.9 Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Für die Anzahl der Stimmrechte bei einer Familienmitgliedschaft ist die Anzahl der angemeldeten Familienmitglieder maßgeblich. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Das gleiche gilt für das passive Wahlrecht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.10 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 66 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.11 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.12 Stimmennthalten und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11.13 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Das Vorschlagsrecht über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands obliegt den Kassenprüfern.

## § 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 13.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 13.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 13.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 13.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage und der Haushaltsplan des Vereins.
- 13.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Bürokosten, Porto, Telefon usw.
- 13.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur nach seiner Entstehung innerhalb des laufenden Haushaltjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

13.7 Vom der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

13.8 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

### **§ 14 Freizeitleitung**

14.1 Die Aufgabe der Freizeitleitung ist es Kinder- und Jugendfreizeiten zu organisieren und durchzuführen.

14.2 Die Freizeitleitung stellt hierfür jährlich einen Veranstaltungsplan auf.

### **§ 15 Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für alle im Verein anfallenden Angelegenheiten insbesondere:

Führung der Vereinsgeschäftsstelle  
Organisation und Erledigung der Mitgliederverwaltung  
Finanzverwaltung inklusive der Buchhaltung  
Unterstützung des Vorstands bei der Werbung für den Verein  
Erstellung und Aktualisierung der vereinseigenen Website.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Obst- und Gartenbauverein Heimbach/Nahe**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.02.2025 geändert.  
Die Änderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Heimbach,.....1. Vorsitzender